

Satzung des Vereins **„Schulförderverein Frickenhofen e. V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird unter dem Namen „Schulförderverein Frickenhofen e. V.“ geführt und im zuständigen Amtsgerichtsbezirk in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. Sodann führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Gschwend.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert den Betrieb der Schulen als pädagogische Einrichtungen in Gschwend/Gschwend-Frickenhofen unter anderem unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens.
3. Der Verein ist für die Vorbereitung und Durchführung von Spendenaktionen und ähnlichen Veranstaltungen verantwortlich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr.1 AO.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuwendungen
4. Sonstige Zuwendungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung (AO) gemäß §§ 51 ff (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Einrichtung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich für die Ziele und Satzungszwecke des Vereins engagieren möchte.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben und beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
3. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen einen Vorteil erlangen, weder während der Mitgliedschaft im Verein noch zu einem anderen Zeitpunkt.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig und erfolgt schriftlich und formlos,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) bei der Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die

Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Damit enden zugleich solche Ansprüche des Mitgliedes an den Verein wie die Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. In allen Fällen einer Beendigung einer Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins „Schulförderverein Frickenhofen e. V.“ teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht in Anspruch zu nehmen. Dabei ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt und kann eine Stimme abgeben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Satzung zu handeln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. März eines Jahres bzw. mit Beitritt in den Verein im Nachhinein fällig. Die Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Zu den Organen des Vereins gehören:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht wird. Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins jederzeit zu.

4. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.

5. Die jährliche Prüfung der Kasse wird durch zwei Mitglieder des Vereins vorgenommen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

8. Der Vorstand ist bei einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlussfähig.

9. Etwaige Interessensvertreter können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen.

10. Der Vorstand entscheidet durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Verwaltung und Verwendung der Mittel.

Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit; zwingendes anderslautendes Recht bleibt jedoch unberührt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, einberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderer Medien/Telefon durchgeführt werden.
Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und elektronischer Kommunikation geführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit an abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied (ab 18 Jahre) hat eine Stimme.
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Frickenhofen, die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 07.11.2024 in Gschwend-Frickenhofen errichtet.

Der Vorstand

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
